

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pia Zimmermann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/26836 –**

Agenturen für sogenannte 24-Stunden-Pflegekräfte

Vorbemerkung der Fragesteller

„Seit Jahren wird in Deutschland über finanzielle und personelle Lücken in der Versorgung betreuungsbedürftiger älterer Menschen diskutiert.“ (Beate Rudolf, Vorwort, in: Nora Freitag, 2020): „Arbeitsausbeutung beenden. Osteuropäische Arbeitskräfte in der häuslichen Betreuung in Deutschland“; Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. S. 5). Diese Lücken bestehen unter anderem darin, „dass die in Deutschland zur Verfügung stehenden materiellen und personellen Ressourcen für eine häusliche Betreuung älterer Menschen insgesamt nicht ausreichen und im konkreten Fall für viele Familien häufig im Rahmen regulärer Beschäftigungsverhältnisse auch nicht finanzierbar sind.“ (Nora Freitag, 2020, S. 12).

In ihrer Not nutzen viele Menschen mit Pflegebedarf oder deren Angehörige migrantische „sogenannte 24-Stunden-Pflege“-Kräfte (Agnieszka Satola: „Widersprüche in der Live-in-Szene. Polnische Betreuerinnen in der Rund-um-die-Uhr-Pflege in Deutschland“; in: Widersprüche 156, Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, 2020, Nummer 2, S. 41 bis 54; hier: S. 41) bzw. synonym „Live-ins“ (Beate Rudolf, 2020).

Die „Live-ins“ werden „überwiegend über private Agenturen nach Deutschland vermittelt [...]. Genaue Zahlen liegen hierzu jedoch nicht vor“ (Nora Freitag, 2020, S. 12).

Die Privathaushalte zahlen an die Agentur einmalige Vermittlungspauschalen sowie „regelmäßige Beiträge“ (Tine Haubner, 2017): „Die Ausbeutung der sorgenden Gemeinschaft – Laienpflege in Deutschland“, Frankfurt/M. (Dissertation an der Universität Jena, 2016), S. 387). Die regelmäßigen Zahlungen der Haushalte betragen bis „2 400 Euro monatlich“ (ebd., S. 411) oder mehr. Den Live-ins verbleiben davon zwischen ca. „920 Euro brutto und zusätzlich eine Tagespauschale von 12 Euro“ (Nora Freitag, 2020, S. 24) bzw. bis zu 1 700 Euro brutto (Tine Haubner, 2017, S. 403).

„Die oftmals mangelnden Sprachkenntnisse der [der als Live-ins Arbeitenden – die Fragestellenden] Frauen und ihr unzureichendes Wissen über Arbeitnehmerrechte werden zudem von den Agenturen ausgenutzt – wenn beispielsweise Arbeitsverträge auf Deutsch abgefasst oder die Frauen nicht über ihren Rechtsstatus informiert werden.“ (ebd., S. 388). „Die meisten Arbeitsverträge

der befragten Pflegekräfte enthalten zudem eine Schweigeklausel. Es ist ihnen daher nicht gestattet, über ihre Entlohnung oder Arbeitsbedingungen zu berichten.“ (ebd., S. 405).

„Häufig gibt es Hindernisse beim Zugang zu medizinischer Versorgung [...] weil] einige Agenturen die A1-Bescheinigungen gar nicht beantragen [...] ohne [...] diese] fehlt den Live-ins [...] jedoch auch der Nachweis über die Mitgliedschaft in der polnischen Sozial- und Krankenversicherung, der gemeinsam mit der Europäischen Krankenversicherungskarte für die medizinische Behandlung in Deutschland benötigt wird [...] Viele der Live-ins [...] werden aber von den Vermittlungsagenturen erst gar nicht über die Möglichkeiten der medizinischen Versorgung in Deutschland informiert [...] und] gehen trotz schwerer Erkrankung nicht in Deutschland zu einer Ärztin“ (Nora Freitag, 2020, S. 23).

In einzelnen Fällen wurden wohlfahrtsverbandsgetragene Initiativen zur Betreuung und psychologischen sowie juristischen Unterstützung der Live-ins (ebd., S. 393) von Seiten der betreffenden Agentur bedroht: „Ich werde Ihnen meinen Rechtsanwalt auf den Hals schicken, wenn es da keine Ruhe gibt“ (ebd., S. 405).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Etwa dreiviertel der insgesamt 4,1 Millionen Pflegebedürftigen in Deutschland werden zu Hause versorgt. Einer repräsentativen Befragung im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit zufolge nutzten im Jahr 2018 zu einem Stichtag etwa 100 000 Haushalte mit Pflegebedürftigen das Angebot von im Haushalt wohnenden, häufig aus dem Ausland kommenden Betreuungskräften für eine Unterstützung und Betreuung. Diese meist weiblichen Betreuungspersonen werden, weil sie in den privaten Haushalten leben, auch Live-ins genannt. Die für dieses Angebot ebenfalls übliche Bezeichnung „24-Stunden-Pflege“ ist doppelt irreführend, weil das Betreuungspersonal in aller Regel weder über eine (fach)pflegerische Ausbildung verfügt noch rund um die Uhr im Einsatz ist. Diese Form der häuslichen Betreuung ist keine direkte Leistung der Pflegeversicherung.

Detaillierte Zahlen zu den in Deutschland tätigen Live-ins gibt es nicht. Die Anzahl an Vermittlungsagenturen lässt auf eine entsprechende Nachfrage schließen. Es gibt in Deutschland keine spezifische gesetzliche Regulierung dieser Branche, weshalb auch von einem „Grauen Pflegemarkt“ gesprochen wird. Im Rahmen eines durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geförderten Projekts „Den Verbraucherschutz im 'Grauen Pflegemarkt' stärken“ haben die beteiligten Verbraucherzentralen Berlin, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen Verbraucherschutzdefizite im „Grauen Pflegemarkt“ ermittelt, Verbraucher über ihre Rechte und rechtlichen Risiken aufgeklärt und Informationen über Vertragsgestaltungen zusammengetragen. Das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderte und vom Deutschen Gewerkschaftsbund umgesetzte Beratungsangebot „Faire Mobilität“ bietet arbeits- und sozialrechtliche Beratung für mobile Beschäftigte an. An seinen zurzeit 11 Standorten können sich Beschäftigte aus anderen EU-Mitgliedstaaten (insbesondere aus mittel- und osteuropäischen Ländern) in ihren Herkunftssprachen in arbeitsrechtlichen Fragen beraten lassen. Branchenspezifische Kompetenzzwerpunkte, wie u. a. für die sogenannte 24-Stunden-Pflege, ermöglichen eine überregionale branchenspezifische Beratung.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren die Leistungen der Pflegeversicherung zur Unterstützung Pflegebedürftiger in der eigenen Häuslichkeit durch zugelassene ambulante Pflege- und Betreuungsdienste sowie durch Angebote zur Unterstützung im Alltag mehrfach deutlich ausgebaut.

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1995 die Anzahl der in Deutschland tätigen Agenturen und die Anzahl ihrer Beschäftigten entwickelt, die sogenannte 24-Stunden-Pflegekräfte vermitteln (ohne vermittelte Pflegekräfte; bitte die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Modells „CariFair“ des Diözesancaritasverbands Paderborn sowie des von der Diakonie in Stuttgart etablierten Modells „vij-FairCare“ gesondert ausweisen; bitte nach originär inländischen und Tochterunternehmen ausländischer Agenturen bzw. vermittelnder Unternehmen aufschlüsseln; bitte die Quellen angeben, bitte auch die Quellen der Angaben von Prof. Dr. Christian Kastrop, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf dem Bundespolitischen Forum zur „24-Stunden-Betreuung“ am 30. Oktober 2020 nennen, <https://www.pflegevertraege.de/projekt-pflegevertraege/bundespolitisches-forum-zur-24stundebetreuung-am-30102020-53506>, hier vor allem zwischen Minute 7.35 und 7.45)?
2. Existieren nach Kenntnis der Bundesregierung eine oder mehrere Listen der in Deutschland tätigen Agenturen, die sogenannte 24-Stunden-Pflegekräfte vermitteln?
Falls ja, können diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden?
Falls nein, warum nicht?
3. Wie verteilen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die in Deutschland tätigen Agenturen, die sogenannte 24-Stunden-Pflegekräfte vermitteln, prozentual auf die einzelnen Bundesländer?
4. Welche Verbände (wie etwa der Verband für häusliche Betreuung und Pflege e. V., VHBP) bzw. Zusammenschlüsse von Agenturen bzw. Unternehmen, die sogenannte 24-Stunden-Pflegekräfte vermitteln, existieren nach Kenntnis der Bundesregierung?
Seit wann existieren diese Verbände, und wie hat sich seit der jeweiligen Gründung die Anzahl der Mitgliedsunternehmen entwickelt?
5. Welche Agenturen bzw. Unternehmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den in Frage 4 erwähnten Verbänden bzw. Zusammenschlüssen Mitglied, bzw. können seitens der genannten Zusammenschlüsse entsprechende Übersichten (Name der jeweiligen Agentur, Ort der Niederlassung, Gründungsjahr, Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Anzahl der aktuell vermittelten Pflegekräfte) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden?
Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 bis 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine validen Erkenntnisse vor.

Im Hinblick auf frei verfügbare Informationen wird auf den zweiten Teil der Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP – auf Bundestagsdrucksache 19/5619 verwiesen. Die in Frage 1 in Bezug genommene Ausführung des Staatssekretärs im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prof. Kastrop, wonach schätzungsweise 400 Unternehmen in Deutschland eine häusliche Versorgung durch ausländische Betreuungskräfte anbieten, ist Teil eines Grußwortes zur digitalen Abschlussveranstaltung des vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geförderten Projektes „Den Verbraucherschutz im ‚Grauen Pflegemarkt‘ stärken“ der Verbraucherzentralen Berlin, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen. Die genannte Schätzung geht auf eine Veröffentlichung der Verbraucherzentrale Berlin e.V. „Verlässlich? Transparent? Flexibel? – Ver-

träge rund um die ‚24-Stunden-Betreuung‘ durch ausländische Betreuungskräfte im Marktcheck“ zurück.

Laut dem Branchenreport von 24h-Pflege-Check (Stand: September 2020) waren 689 Vermittlungsagenturen für eine sogenannte 24-Stunden-Betreuung im Portal von 24h-Pflege-Check.de registriert, davon mehrere Franchise-Unternehmen mit zum Teil mehreren Standorten. Diesem Report zufolge hat sich seit der Gründung des Portals Ende 2014 die Zahl der Anbieter mehr als verdoppelt. Als bundesweit tätiger Verband im Bereich der sogenannten 24-Stunden-Betreuung ist der Bundesregierung nur der Verband für häusliche Betreuung und Pflege e. V. (VHBP) bekannt. Die 37 Mitglieder des VHBP e.V. können dessen Internetpräsenz entnommen werden.

6. Wer ist nach Kenntnis der Bundesregierung zuständig für die Zulassung bzw. Prüfung bzw. die Erteilung der Betriebserlaubnis, welches sind die rechtlichen Grundlagen dafür, und was genau wird vor der Zulassung geprüft?

Unter welchen Voraussetzungen wird die Betriebserlaubnis verweigert?

Nach geltendem Recht bedürfen Vermittlungsagenturen keiner Zulassung bzw. Erteilung einer Betriebserlaubnis.

7. Wer ist nach Kenntnis der Bundesregierung zuständig für die Zulassung bzw. Prüfung der von Agenturen für die Vermittlung sogenannter 24-Stunden-Pflegekräfte vermittelten Pflegerinnen und Pfleger, welches sind die rechtlichen Grundlagen dafür, und was genau wird vor der Zulassung geprüft?

Die in der sogenannten 24-Stunden-Betreuung eingesetzten Kräfte verfügen in aller Regel nicht über eine anerkannte Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz – es handelt sich also nicht um Pflegekräfte, sondern um Betreuungspersonen.

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen. Soweit der Bundesregierung bekannt, wurden bisher in Nordrhein-Westfalen sowie in Hamburg Voraussetzungen für die Anerkennung von Betreuungspersonen in der sogenannten 24-Stunden-Betreuung als Teil der Betreuungsangebote als Leistung zur Unterstützung im Alltag nach Landesrecht geregelt: In Nordrhein-Westfalen in der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (ANFöVO) in der Fassung von 2019, in Hamburg in der Hamburgischen Pflege-Engagement Verordnung (HmbPEVO).

Der Bundesregierung ist bekannt, dass ein interdisziplinär zusammengesetztes Expertengremium aus Verbraucherschützern, Angehörigen- und Betroffenenvertretern, Pflegewissenschaftlern, Juristen und qualitätsorientierten Anbietern Anfang 2021 die DIN SPEC 33454 „Betreuung unterstützungsbedürftiger Menschen durch im Haushalt wohnende Betreuungskräfte aus dem Ausland – Anforderungen an Vermittler, Dienstleistungserbringer und Betreuungskräfte“ vorgelegt hat. Mit diesem Standard will dieses Gremium Rahmenbedingungen festlegen, die betreuungsbedürftigen Menschen, ihren Angehörigen und den Betreuungskräften Orientierung bieten. Dem Expertengremium zufolge setzt der Standard einen wichtigen Impuls für rechtliche und soziale Ausgewogenheit in der häuslichen Betreuung.

8. Wer ist nach Kenntnis der Bundesregierung zuständig für die Zulassung oder Überprüfung von außerhalb von Deutschland bereits tätigen Agenturen, die sogenannte 24-Stunden-Pflegekräfte nach Deutschland vermitteln?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, ob es bislang überhaupt behördlicherseits irgendwelche Prüfungen von Agenturen gab oder gibt, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, sogenannte 24-Stunden-Pflegekräfte zu vermitteln,
- a) zur Erteilung der Betriebserlaubnis,
 - b) zur Prüfung des laufenden Betriebs bzw. der laufenden Geschäftstätigkeit,
 - c) zur Eignung und Qualifikation der vermittelten Pflegekräfte,
 - d) ob für die angestellten sogenannten 24-Stunden-Pflegekräfte A1-Bescheinigungen (folgend: A1) vorliegen, mit der die Abgabe von Sozialversicherungsleistungen der Agenturen im Herkunftsland zumindest formal garantiert wird,
 - e) ob die Abführung von Sozialabgaben in angemessener Höhe erfolgt,
 - f) zur Einhaltung des Mindestlohns in der Pflege,
 - g) zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns,
 - h) zur Einhaltung der gesetzlichen Arbeits- und Ruhezeiten,
 - i) zur Höhe des Brutto- und Nettoentgelts der sogenannten 24-Stunden-Pflegekräfte,
 - j) von im Ausland tätigen Agenturen zum Zweck der Vermittlung von Pflegekräften nach Deutschland?

Agenturen für 24h-Betreuungskräfte bzw. Haushaltshilfen werden in der Arbeitsstatistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung nicht gesondert erfasst. Eine statistische Auswertung der Anzahl der durchgeführten Arbeitgeberprüfungen und der Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren bei solchen Agenturen ist daher nicht möglich.

Auch in der Arbeitsstatistik der Bundesagentur für Arbeit wird bei Prüfungen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nicht erfasst, in welche Branche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überlassen werden oder ob die Geschäftstätigkeit eines Verleihers die Überlassung von sogenannten 24-Stunden-Pflegekräften umfasst.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. Wie hoch ist – falls es solche Überprüfungen nach Kenntnis der Bundesregierung gab bzw. gibt – die Anzahl der Prüfungen ab 2015 bis zum letztmöglichen Zeitpunkt, für den verfügbare Zahlen vorliegen (bitte entsprechend den Buchstaben a bis j in der Frage 9 angeben; möglichst bis 2020, um mögliche coronabedingte Folgen abzubilden; bitte nach Jahren gliedern, bitte nach Bundesländern aufschlüsseln; falls pro Prüfung mehrere Agenturen geprüft wurden, diese Anzahl gesondert ausweisen, analog bitte gesondert ausweisen, wie viele Agenturen und wie viele Pflegekräfte geprüft wurden, bitte jeweils Anzahl der Verweigerung der Betriebserlaubnis bzw. Beanstandungen bzw. Auflagen zu den Buchstaben a bis j der Frage 9 und deren jeweilige Gründe ausweisen)?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Wie viele Amtshilfeersuchen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2011 aus Polen, Bulgarien, Rumänien, Kroatien, der Slowakei, Slowenien und Tschechien über das Internal Market Information System (IMI) an Deutschland gerichtet?

Welche Ursachen hatten die starken Anstiege der Amtshilfeersuchen, die es laut Antwort zu den Fragen 7 und 8 auf Bundestagsdrucksache 19/6792 von 2016 auf 2017 aus Polen (Anstieg von 2 auf 10) und aus Bulgarien (Anstieg von 1 auf 27) gab?

Für die Jahre 2011 bis 2020 wurden von Polen (PL), Bulgarien (BG), Rumänien (RO), Kroatien (HR), Slowakei (SK), Slowenien (SLO) und Tschechien (CZ) insgesamt 221 Amtshilfeersuchen über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) an Deutschland gerichtet. Die Amtshilfeersuchen haben sich über die Jahre wie folgt verteilt:

	PL	BG	RO	HR	SK	SLO	CZ	Gesamt
2011	0	0	0	0	0	1	0	1
2012	0	1	4	0	1	2	3	11
2013	1	0	2	0	2	1	1	7
2014	0	2	5	0	2	0	2	11
2015	1	2	4	1	8	0	1	17
2016	2	1	2	0	12	1	0	18
2017	10	27	2	0	13	1	2	55
2018	6	11	18	14	3	1	1	54
2019	15	2	2	7	6	2	2	36
2020	5	1	1	0	0	0	4	11
Summe	40	47	40	22	47	9	16	221

Im Jahr 2021 ist bisher aus Rumänien und Tschechien jeweils ein Amtshilfeersuchen eingegangen.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Gründe für den Anstieg der Anfragen aus Polen und Bulgarien von 2016 auf 2017 vor.

12. Wie viele Amtshilfeersuchen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2011 aus Deutschland per IMI an Polen, Bulgarien, Rumänien, Kroatien, die Slowakei, Slowenien und Tschechien gerichtet?

Für die Jahre 2011 bis 2020 wurden von Deutschland an Polen (PL), Bulgarien (BG), Rumänien (RO), Kroatien (HR), Slowakei (SK), Slowenien (SLO) und Tschechien (CZ) insgesamt 282 Amtshilfeersuchen über das IMI gerichtet. Die Amtshilfeersuchen haben sich über die Jahre wie folgt verteilt:

	PL	BG	RO	HR	SK	SLO	CZ	Gesamt
2011	0	0	0	0	0	0	0	0
2012	3	1	2	0	0	0	0	6
2013	2	0	0	0	0	0	0	2
2014	0	0	0	0	0	0	0	0
2015	0	1	5	0	0	1	0	7
2016	2	0	3	0	0	1	0	6
2017	3	1	4	0	1	0	0	9
2018	20	11	7	0	7	1	6	52
2019	37	8	22	4	1	5	30	107
2020	48	10	10	7	8	5	5	93
Summe	115	32	53	11	17	13	41	282

Im Jahr 2021 wurden bisher an Polen, Bulgarien und Rumänien jeweils drei Amtshilfeersuchen sowie jeweils ein Ersuchen an Kroatien und Tschechien über IMI gestellt.

13. Wie viele der in den Fragen 11 und 12 genannten gestellten Amtshilfeersuchen bezogen sich nach Kenntnis der Bundesregierung auf Unternehmen bzw. Agenturen, die sogenannte Live-ins vermitteln (sofern weiterhin „eine weitere Differenzierung nach zugrundeliegenden Sachverhalten wie zum Beispiel häusliche oder 24-Stunden-Pflege [...] nicht möglich“ sein sollte (Bundestagsdrucksache 19/6792, S. 3), bitte die Gründe dafür angeben sowie darlegen, auf welcher Basis die Behörden denn tätig werden, und zudem bitte alle von Deutschland seit 2011 gestellten Amtshilfeersuchen zur Verfügung stellen)?

Eine Differenzierung nach zugrundeliegenden Sachverhalten wie zum Beispiel häusliche oder 24-Stunden-Betreuung ist nicht möglich. Das IMI-Tool sieht eine Eingabe der Branchen des angefragten Unternehmens/Arbeitgebers in auswertbarer Form nicht vor. Für die Aufgabenerledigung der FKS ist überdies die Führung einer eigenen diesbezüglichen Statistik nicht notwendig.

Die FKS führt ihre Prüfungen auf Grundlage der §§ 2 ff. des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) durch.

Die Durchführung der Amtshilfe erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des Artikels 4 der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (Entsenderichtlinie) in Verbindung mit Artikel 6 der Richtlinie 2014/67/EU (Durchsetzungsrichtlinie).

14. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über den Anteil der Arbeitsverträge von in Deutschland arbeitenden Live-ins, die eine Schweigeklausel hinsichtlich der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen enthalten?

Welche Einschätzungen von Expertinnen und Experten liegen der Bundesregierung hierzu vor (falls keine belastbaren Zahlen oder Informationen darüber vorliegen)?

Auf welchen juristischen Grundlagen beruhen die genannten Klauseln, und welche juristischen Grenzen bestehen in dieser Hinsicht?

Ab wann sind solche Schweigeklauseln nach Einschätzung der Bundesregierung sittenwidrig?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine validen Erkenntnisse oder Einschätzungen von Expertinnen und Experten vor.

Die Zulässigkeit arbeitsvertraglicher Bestimmungen über Verschwiegenheitspflichten des Arbeitnehmers richtet sich nach allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen. Eine Erweiterung gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten muss grundsätzlich durch berechnigte Interessen des Arbeitgebers gerechtfertigt sein. Ob dies der Fall ist, muss im jeweiligen Einzelfall im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung entschieden werden.

15. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über mögliche Probleme hinsichtlich der Krankenversicherung von in Deutschland arbeitenden Live-ins und über mögliche Probleme bei der Versorgung von hier erkrankten Live-ins?

Wie viele Live-ins wurden in den letzten fünf Jahren krankgeschrieben, und wie viele erhielten Lohnfortzahlung im Krankheitsfall?

Zur Krankenversicherung, zu den Krankschreibungen und gezahlter Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für den Personenkreis der sogenannten Live-ins liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

16. Plant die Bundesregierung die Einführung einer Regelung, der zufolge „entsendende Unternehmen eine A1-Bescheinigung für die entsandten Beschäftigten möglichst im Voraus bei dem zuständigen Sozialversicherungsträger beantragen“ sollten (Nora Freitag, 2020, S. 23), wie dies bereits „in Frankreich und auch Österreich gilt“ (ebd., S. 31)?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Aktuell besteht kein Anlass für eine Anpassung des nationalen Rechts. Die aktuelle Rechtslage in Deutschland steht im Einklang mit den Vorgaben auf EU-Ebene.

17. Plant die Bundesregierung, künftig zu kontrollieren, ob im Falle einer Vermittlung einer aus dem Ausland stammenden Arbeitskraft an einen in Deutschland ansässigen Haushalt die A1-Bescheinigung vorliegt, der Arbeitskraft ausgehändigt wurde und diese zudem über die mit der A1 verbundenen Rechte und Pflichten aufgeklärt wurde?

Wenn nein, warum nicht?

Plant die Bundesregierung dies auch für den Fall, wenn zusätzlich eine ausländische Agentur zwischengeschaltet ist?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

18. Welche Stellen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland außer der „Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland“ (DVKA) für die Ausstellung einer A1 für entsandte Beschäftigte zuständig bzw. könnten zuständig sein, sofern es sich um aus dem Ausland kommende sogenannte Live-ins handelt (Nora Freitag, 2020, S. 23)?

Es gibt in Deutschland keine Stelle, die A1-Bescheinigungen für aus dem EU-Ausland heraus nach Deutschland entsandte Personen ausstellt. Auch der GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland macht dies nicht. Die A1-Bescheinigung für nach Deutschland entsandte Personen wird von der zuständigen Stelle des Staates ausgestellt, dessen Sozialversicherungsrecht gilt.

19. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über den Anteil bzw. darüber, welche bzw. wie viele originär inländische und wie viele Tochterunternehmen ausländischer Agenturen bzw. Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, sogenannte Live-ins nach Deutschland zu vermitteln, diese zu vermittelnden Pflegerinnen und Pfleger über die Möglichkeiten der Krankenversicherung und der medizinischen Versorgung in Deutschland bzw. zu ihren Ansprüchen auf eine Europäische Krankenversicherungskarte aufzuklären bzw. dies nicht zu tun?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

20. Welche Institutionen bzw. Organisationen kontrollieren nach Kenntnis der Bundesregierung bislang in Deutschland das Vorhandensein der A1?

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) ist nach §§ 2 ff. des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) berechtigt, hinsichtlich des Sozialversicherungsrechtsverhältnisses Auskünfte einzuholen und ggf. mitgeführte Nachweise wie das Vorhandensein einer A1-Bescheinigung zu überprüfen.

21. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1995 rechtlich die Möglichkeiten und Pflichten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit bzw. deren Vorläuferinstitutionen zur Kontrolle und Überprüfung von Agenturen entwickelt, die Live-ins vermitteln, wie viele Kontrollen solcher Agenturen haben seitdem stattgefunden, und wie viele Beanstandungen bzw. Verwarnungen oder Strafen gab es seit 1995 bzw. wurden ausgesprochen bzw. verhängt, und aus welchen Gründen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Das SchwarzArbG findet auch auf alle in Deutschland tätigen Unternehmen Anwendung. Spezifische rechtliche Möglichkeiten und Pflichten der FKS zur Kontrolle von Agenturen, die Live-ins vermitteln, bestehen nicht.

Wesentliche legislative Maßnahmen gegen Schwarzarbeit ab dem Jahr 1957 können dem Bericht des Bundesrechnungshofes über die Organisation und Arbeitsweise der Finanzkontrolle Schwarzarbeit vom 11. Januar 2008 entnommen werden. Im Übrigen wird auf die Berichte der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (zuletzt auf Bundestagsdrucksachen 16/13768, 17/14800 und 18/12755) verwiesen.

Hinsichtlich der statistischen Auswertemöglichkeiten wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

22. Welche Kosten bzw. Ausgaben fallen nach Kenntnis der Bundesregierung im Durchschnitt auf Seiten der Haushalte bzw. Personen mit Pflegebedarf pro Monat für eine bzw. einen Live-in an, und welcher Gesamtumsatz wird bundesweit mit Live-ins pro Monat erzielt?

Welche Einschätzungen von Expertinnen und Experten liegen der Bundesregierung hierzu vor (falls keine belastbaren Zahlen oder Informationen darüber vorliegen)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine validen Erkenntnisse oder Einschätzungen von Expertinnen und Experten vor.

23. Welche Anteile bzw. welche Beträge verbleiben nach Kenntnis der Bundesregierung dabei bei den Agenturen (bitte ggf. nach originär inländischen und Tochterunternehmen ausländischer Agenturen bzw. vermittelnder Unternehmen differenzieren)?

Welche Einschätzungen von Expertinnen und Experten liegen der Bundesregierung hierzu vor (falls keine belastbaren Zahlen oder Informationen darüber vorliegen)?

Der Bundesregierung liegen dazu keine validen Informationen vor.

24. Aufgrund welcher Art von Hinweisen und welcher Verdachtsmomente wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Razzien im November 2020 bei 71 Auftragsvermittlern in Deutschland durchgeführt (<https://www.tagesschau.de/investigativ/fakt/pflege-polen-ukraine-101.html>), wie viele Geschäftsstellen bzw. Objekte wurden dabei in welchen Bundesländern durchsucht, welcher Art waren die Geschäftsstellen bzw. Objekte (beispielsweise offizielle Büro- bzw. Geschäftsräume oder private Räume), wo wurde dabei wie viel Bargeld und wo wie viel Gold mit welchem geschätzten Wert und wie viele Schusswaffen sichergestellt?

Gegen wie viele der bei den 71 Auftragsvermittlern tätigen Personen mit welcher Staatsbürgerschaft wird aktuell mit welchen Verdachtsmomenten ermittelt?

Bei den angesprochenen Maßnahmen handelte es sich um eine gemeinsame Einsatzmaßnahme von Bundespolizei und Zoll im Auftrag der Staatsanwaltschaft Görlitz. Hinsichtlich der Ergebnisse wird auf die gemeinsame Pressemitteilung von Staatsanwaltschaft, Bundespolizei und Zoll verwiesen (<https://www.presseportal.de/download/document/726564-gemeinsamepressemittellung.pdf>). Auskünfte zum Ermittlungsverfahren unterliegen der Informationshoheit der verfahrensleitenden Staatsanwaltschaft.

25. Wie viele Razzien und Ermittlungsverfahren gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren gegen Agenturen bzw. Auftragsvermittlerinnen und Auftragsvermittler für Live-ins, und wann und wo haben diese stattgefunden?

Wie viele Gerichtsverfahren sind dazu derzeit wo und gegen wie viele juristische und natürliche Personen anhängig, und wie viele Urteile mit welchen Strafen gab es bereits?

Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den genannten Agenturen werden durch die FKS nicht gesondert statistisch erfasst.

26. Wie viele Klienten bzw. Menschen mit Pflegebedarf bzw. Haushalte, in denen Menschen mit Pflegebedarf leben, hatten nach Kenntnis der Bundesregierung bei den 71 Auftragsvermittlern eine bzw. einen Live-in vermittelt bekommen, und wie viele Live-ins wurden über diese 71 Vermittler insgesamt vermittelt, und woher stammten diese?

Gegen wie viele Haushalte gibt es Ermittlungen, und aufgrund welcher Verdachtsmomente?

Auf die Antwort zu Frage 24 wird verwiesen.

27. Welche Zulassungsstandards für Vermittlungsagenturen sind nach Auffassung der Bundesregierung als Mindeststandards gesetzlich zu regeln?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

28. Wie hat sich nach Einschätzung der Bundesregierung durch Corona generell die Lage im Bereich der Live-ins und der sie beschäftigenden Haushalt entwickelt?

Im Vorfeld und während des ersten Lockdowns 2020 gab es Hinweise in den (sozialen) Medien, dass aufgrund der Reisebeschränkungen und der Infektionsgefahr Lücken in der Unterstützung durch im Haushalt von Pflegebedürftigen lebenden Betreuungspersonen entstehen könnten. Diese Sorge erwies sich als unbegründet. Sofern hier Versorgungslücken drohten, blieben die Betreuungspersonen offenbar entweder länger im Haushalt als ursprünglich geplant (auch motiviert durch sogenannte Corona-Prämien der Vermittlungsagenturen) oder die Angehörigen sind eingesprungen und haben die Betreuung übernommen. Während des zweiten Lockdowns ab November 2020 gab es keine vergleichbaren Meldungen über eine drohende Versorgungslücke.

Im Rahmen des von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration geförderten Projekts MB 4.0 werden in einer geschlossenen polnisch-sprachigen Facebook-Gruppe über 3 000 Live-ins informiert und beraten. Durch diese Gruppe gibt es einen Einblick in den Lebens- und Arbeitsalltag der polnischen Live-ins. Das große Informationsbedürfnis der Gruppenmitglieder ist durch die neuen pandemiebedingten Unsicherheiten noch weiter gewachsen. Neben Fragen, die auch vor der Pandemie eine Rolle spielten (wie Arbeitszeit/Überstunden, Lohn/Offene Lohnforderung/Lohnabgaben oder Krankenversicherung), ergeben sich pandemiebezogene Fragen je nach Entwicklung der aktuellen Lage, etwa zu Einreisebeschränkungen und Quarantäne.

29. Wer ist nach Auffassung der Bundesregierung für die Testung der Live-ins nach ihrer Ankunft aus ihrem jeweiligen Heimatland verantwortlich sowie für die dann folgenden ggf. erforderlichen regelmäßigen Corona-Tests?

Wie viele Tests von Live-ins hat es in den letzten sechs Monaten gegeben?

Nach der Coronavirus-Testverordnung haben Personen einen Anspruch auf Corona-Testung, wenn sie Kontaktperson einer nachweislich mit dem Coronavirus infizierten Person sind. Dazu gehören auch Betreuungskräfte (aus dem Ausland), die mit pflegebedürftigen Personen gemeinsam in einem Haushalt wohnen, um diese im Alltag zu unterstützen. Darüber hinaus stehen diesem Personenkreis auch entgeltliche Testoptionen zur Verfügung. Die Tests – sowohl Antigen-Schnelltests als auch PCR-Tests auf das Coronavirus – werden mittlerweile durch vielerorts verfügbare Testzentren durchgeführt. Zur Anzahl der bisher durchgeführten Tests bei diesen Betreuungskräften liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

30. Wie sieht die Impfstrategie der Bundesregierung für die Live-ins aus, und welche Pflichten liegen dabei bei den Agenturen, und welche bei den Haushalten?

Wie viele Live-ins wurden bereits geimpft, bzw. wann soll mit deren Impfung begonnen werden?

Nach § 3 Satz 1 Nummer 3 der Coronavirus-Impfverordnung haben Personen einen Impfanspruch, die enge Kontaktperson im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 3 oder § 4 Absatz 1 Nummer 3 sind. Die Kontaktpersonen müssen hierfür von der in der eigenen Häuslichkeit gepflegten Person bzw. einer gesetzlichen Vertreterin oder einem gesetzlichen Vertreter bestimmt werden. Auch Betreuungskräfte (aus dem Ausland), die mit pflegebedürftigen Personen gemeinsam in einem Haushalt wohnen, um diese im Alltag zu unterstützen, können als Kontaktpersonen benannt werden.

Da bisher Personen der Priorisierungsgruppe 1 geimpft wurden bzw. noch werden, ist davon auszugehen, dass bisher noch keine Kontaktpersonen geimpft wurden. Die Impfung der Kontaktpersonen erfolgt ab Priorisierungsgruppe 2.

Ob Kontaktpersonen geimpft werden, ist davon abhängig, ob und wenn ja in welcher der Priorisierungsgruppen die pflegebedürftigen Personen eingeordnet werden, die in der eigenen Häuslichkeit betreut werden.